



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/11092, 17/12561

### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionschutzgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (Bay-ImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 170 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Art. 19a wird wie folgt gefasst:  
„Art. 19a (aufgehoben)“.
  - b) In der Angabe zu Art. 20 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
2. In Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Spiegelstrich 2 werden nach den Wörtern „zur thermischen Behandlung von Abfällen“ die Wörter „zur Beseitigung“ gestrichen.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird die Angabe „BlmSchG“ durch das Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ ersetzt.
    - b) In Satz 4 werden die Wörter „Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der jeweiligen Fassung“ durch die Angabe „Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:  
„(2a) Die Regierung von Niederbayern ist zuständige Behörde für die Marktüberwachung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BlmSchV).“
  - c) In Abs. 6 werden die Wörter „§ 19 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BlmSchV) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, ber. 2847) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 25 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BlmSchV)“ ersetzt.
  - d) In Abs. 8 wird die Angabe „BlmSchG“ durch das Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ ersetzt.
4. In Art. 8 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz stellt“ durch die Wörter „Die Regierungen stellen“ ersetzt.
  5. In Art. 8a Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „und, soweit diese Lärmaktionspläne Maßnahmen mit Einfluss auf den Eisenbahnverkehr vorsehen, des Einvernehmens des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
  6. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Im Anwendungsbereich des Dritten Teils dieses Gesetzes gilt § 62 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7, Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 3 12. BlmSchV entsprechend.“
  7. Art. 19 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „BlmSchG“ durch das Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
    - b) In Abs. 2 wird die Angabe „BlmSchG“ durch das Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ ersetzt.

8. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 wird gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 wird gestrichen.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Inge Aures**  
II. Vizepräsidentin